

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

**vom 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997,
18.12.1998, 21.12.1999, 20.12.2000, 21.12.2001,
19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 16.12.2005,
14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009,
23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014,
17.12.2015, 15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 19.12.2019**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 21. Dezember 1994, 13. Dezember 1995, 18. Dezember 1996, 17. Dezember 1997, 16. Dezember 1998, 15. Dezember 1999, 13. Dezember 2000, 19. Dezember 2001, 18. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 15. Dezember 2004, 14. Dezember 2005, 13. Dezember 2006, 19. Dezember 2007, 17. Dezember 2008, 22. Dezember 2009, 22. Dezember 2010, 21. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 18. Dezember 2013, 17. Dezember 2014, 16. Dezember 2015, 14. Dezember 2016, 13. Dezember 2017, 12. Dezember 2018, 18. Dezember 2019 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen - nach 2.4 - Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- 2.2 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühr eingetreten sind.
- 2.3 Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die rückständigen Abfallentsorgungsgebühren neben dem neuen Eigentümer.
- 2.4 Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter,
grauer Behälter mit grünem Deckel)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 97,33 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 194,66 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei vierwöchentlicher Entleerung | 930,03 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.822,21 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei wöchentlicher Entleerung | 3.606,58 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei zweimaliger Entleerung je Woche | 7.175,33 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container
bei vierwöchentlicher Entleerung | 892,19 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container
bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.784,37 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container
bei wöchentlicher Entleerung | 3.568,74 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container
bei zweimaliger Entleerung je Woche | 7.137,49 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen

Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 33,15 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 66,31 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 33,15 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 132,61 Euro. |

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Altpapier und Pappe beträgt

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 3.4.1 | für das 120-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne) bei vierwöchentlicher Entleerung | 2,80 Euro, |
| 3.4.2 | für das 240-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne) bei vierwöchentlicher Entleerung | 5,59 Euro, |
| 3.4.3 | für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 25,63 Euro, |
| 3.4.4 | für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 51,25 Euro. |

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen (gelbe Tonne) werden keine Gebühren erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.

3.7 Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

- 4.1 Die nach 3.2, 3.3 und 3.4 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Borken durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- 4.2 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr von Abfallsäcken (3.6) wird mit dem Kauf fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 10. Dezember 1992/ 20. Dezember 1993 außer Kraft.
- 5.3 Die Änderungssatzungen treten am 1. Januar 1996, 1. Januar 1997 in Kraft.
- 5.4 Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
- 5.5 Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- 5.6 Die 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
- 5.7 Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- 5.8 Die 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- 5.9 Die 8. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- 5.10 Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- 5.11 Die 10. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- 5.12 Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- 5.13 Die 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- 5.14 Die 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- 5.15 Die 14. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- 5.16 Die 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- 5.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- 5.18 Die 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- 5.19 Die 18. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- 5.20 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- 5.21 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- 5.22 Die 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- 5.23 Die 22. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- 5.24 Die 23. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- 5.25 Die 24. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- 5.26 Die 25. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 29.12.1994, 23.12.1995,
24.12.1996, 23.12.1997, 22.12.1998, 24.12.1999, 23.12.2000, 24.12.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2002 am 27.12.2002
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2003 am 23.12.2003
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 10/2004 am 22.12.2004
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 08/2005 am 22.12.2005
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2006 am 21.12.2006
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 10/2007 am 24.12.2007
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2008 am 30.12.2008
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 10/2009 am 30.12.2009
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2010 am 30.12.2010
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2011 am 29.12.2011
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2012 am 20.12.2012
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 08/2013 am 27.12.2013
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2014 am 22.12.2014
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2015 am 23.12.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2016 am 23.12.2016
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2017 am 20.12.2017
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 13/2018 am 18.12.2018
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2019 am 23.12.2019